



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

31. Jahrgang

Magdeburg, den 14.07.2021

Nr. 28

Inhalt:

Seite

**Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das
Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen,
Einrichtungen und Angeboten**

408 - 410

**Zweite Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg
über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen,
Einrichtungen und Angeboten**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2021, sowie § 16 Absatz 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021, wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

**§ 1
Sieben-Tage-Inzidenz**

In der Landeshauptstadt Magdeburg unterschritt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 13. Juli 2021) die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen:

Tag	Sieben-Tage-Inzidenz
4. Juli 2021	0,4
5. Juli 2021	0,4
6. Juli 2021	0,4
7. Juli 2021	0,8
8. Juli 2021	1,7
9. Juli 2021	3,4
10. Juli 2021	3,8
11. Juli 2021	4,6
12. Juli 2021	4,6
13. Juli 2021	4,6

**§ 2
Abweichen von der Testpflicht**

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg entfällt die Testpflicht bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,

2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Absatz 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
3. Kultureinrichtungen nach § 6 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 und 6 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung,
7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Absatz 1, 4 und 5 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Absatz 4 und § 11 Absatz 3 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 5. August 2021 außer Kraft, sofern diese nicht vorher aufgehoben wird.

Magdeburg, den 14. Juli 2021

i. V.

gez.

Zimmermann
Bürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Allgemeine Begründung zur Zweiten Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg über das Abweichen von der Testpflicht bei bestimmten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist diese Rechtsverordnung mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 16 Absatz 3 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung berechtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, dass von der Testpflicht bei den in dieser Vorschrift unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden kann, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet. Die geforderte Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz wird in § 1 dieser Verordnung dargelegt.

Die in der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung enthaltenen Vorschriften, die bei Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten eine Testpflicht begründen, führen zu Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten. Diese Eingriffe müssen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtspositionen geprüft werden.

Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> (abgerufen am 13. Juli 2021) unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz in der Landeshauptstadt Magdeburg den Wert von 35 dauerhaft seit dem 26. Mai 2021, seit dem 9. Juni 2021 unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz dauerhaft den Wert von 10. Zwar stieg die Sieben-Tage-Inzidenz seit dem 4. Juli 2021 wieder an, aber auf einem sehr niedrigen Niveau. Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg kann eine Lockerung verantwortet werden.

Mit Blick auf die anhaltend niedrige Sieben-Tage-Inzidenz ist es gerechtfertigt, die Testpflicht bei allen in § 16 Absatz 3 Satz 1 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung unter Nummern 1 bis 7 aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfallen zu lassen; es sind keine Gründe ersichtlich, ein Abweichen von der Testpflicht bei einzelnen der in dieser Vorschrift aufgeführten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten nicht zuzulassen.

Da sich diese Verordnung auf die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bezieht, ist die zeitliche Befristung dieser kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass diese Verordnung aufzuheben ist, sofern in der Landeshauptstadt Magdeburg die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet (§ 16 Absatz 4 der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).